

Beschlussvorlage		1647/18 öffentlich
Standortkonzept und Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Stadt Salzburg		
Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Zuständigkeit
(Ö) Umwelt- und Klimaschutzausschuss	02.05.2023	Beschlussvorbereitung
(Ö) Stadtplanungs- und Bauausschuss	10.05.2023	Beschlussvorbereitung
(N) Verwaltungsausschuss	31.05.2023	Beschlussvorbereitung
(Ö) Rat der Stadt Salzburg	31.05.2023	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (Freiflächen-PV-Anlagen) sollen auf den nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) Baugesetzbuch privilegierten Bereich entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen gemäß Anlage 1 konzentriert werden.
2. Freiflächen-PV-Anlagen außerhalb des privilegierten Bereichs unterliegen einer Einzelfallprüfung gemäß des Kriterienkataloges (Anlage 2).
3. Der Rat der Stadt Salzburg beschließt das in Anlage 3 beigefügte Dokument zur Erläuterung und Operationalisierung des Standortkonzeptes und Kriterienkataloges.

Sachverhalt:

Angesichts einer großen Anzahl von Anfragen und Anträgen auf Aufstellung von Bebauungsplänen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen hat die Verwaltung in der Mitteilungsvorlage 0987/18 „Räumliche Steuerung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Stadt Salzburg“ über das geplante weitere Vorgehen berichtet.

Die Verwaltung legt hiermit das Standortkonzept und den Kriterienkatalog für Freiflächen-PV-Anlagen in der Stadt Salzburg vor.

Mit der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) zum 01.01.2023 haben sich die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Freiflächen-PV-Anlagen grundlegend verändert. Der nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB privilegierte Bereich entlang der Autobahn A 39 sowie der zweigleisigen Schienenwege des übergeordneten Netzes umfasst in Salzburg rund 1.240 ha. Nach einer ersten Prüfung beläuft sich das Flächenpotential für Freiflächen-PV-Anlagen auf ca. 665 ha (siehe Karten in Anlage 1).

Das Flächenpotential übertrifft die für Salzburg ermittelte Mindestflächengröße von

70 ha für Freiflächen-PV-Anlagen um ein vielfaches. Um eine weitere Inanspruchnahme von Boden zu minimieren, sollen Freiflächen-PV-Anlagen daher auf den privilegierten Bereich konzentriert werden.

Flächen außerhalb der in Anlage 1 dargestellten Bereiche unterliegen einer Einzelfallprüfung gemäß des Kriterienkataloges.

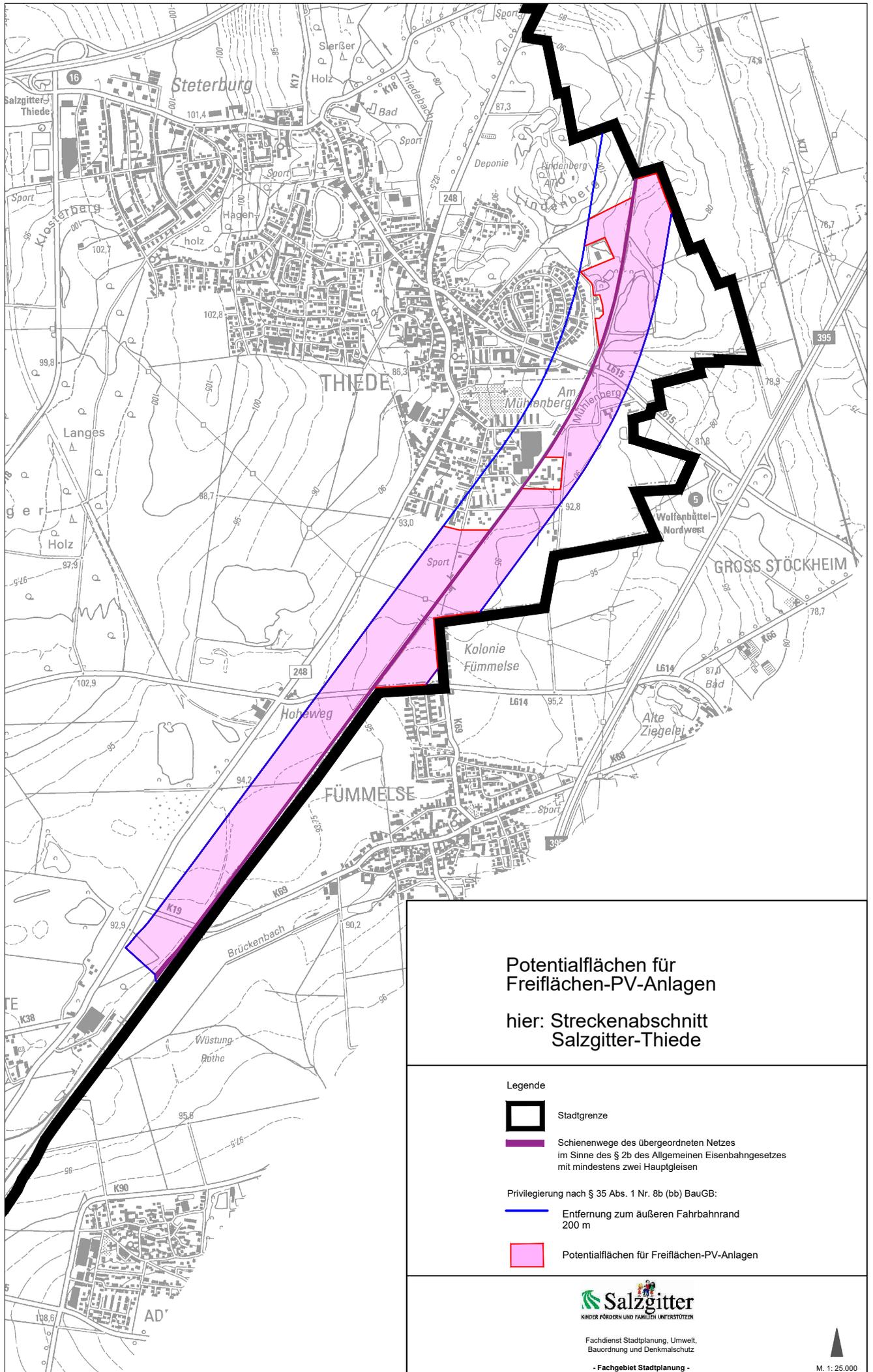
Grundlage des Kriterienkatalogs bildet eine Auswertung unterschiedlicher Positionspapiere zum Thema Freiflächen-PV-Anlagen sowie vergleichbare Kataloge anderer Kommunen. Die definierten Gunst-, Restriktions- und Ausschlussflächen orientieren sich dabei an den Hinweisen und Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages/ Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes zur Planung von Freiflächen-PV-Anlagen und wurden an die räumlichen Voraussetzungen der Stadt Salzgitter angepasst. Darüber hinaus sind die Empfehlungen des Regionalverbandes Großraum Braunschweig zur gemeindlichen Freiflächenphotovoltaik-Planung sowie der am 21.03.2023 beschlossene Antrag der SPD-Ratsfraktion zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-PV-Anlagen in der Stadt Salzgitter (1608/18) berücksichtigt worden.

Anlage/n

- 1 Flächenpotentiale
- 2 Kriterienkatalog
- 3 Standortkonzept und Kriterienkatalog - Operationalisierung

gez. Frank Klingebiel

gez. Michael Tacke



Potentialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen

hier: Streckenabschnitt Salzgitter-Thiede

Legende

-  Stadtgrenze
-  Schienenwege des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen
- Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b (bb) BauGB:
 -  Entfernung zum äußeren Fahrbahnrand 200 m
 -  Potentialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen

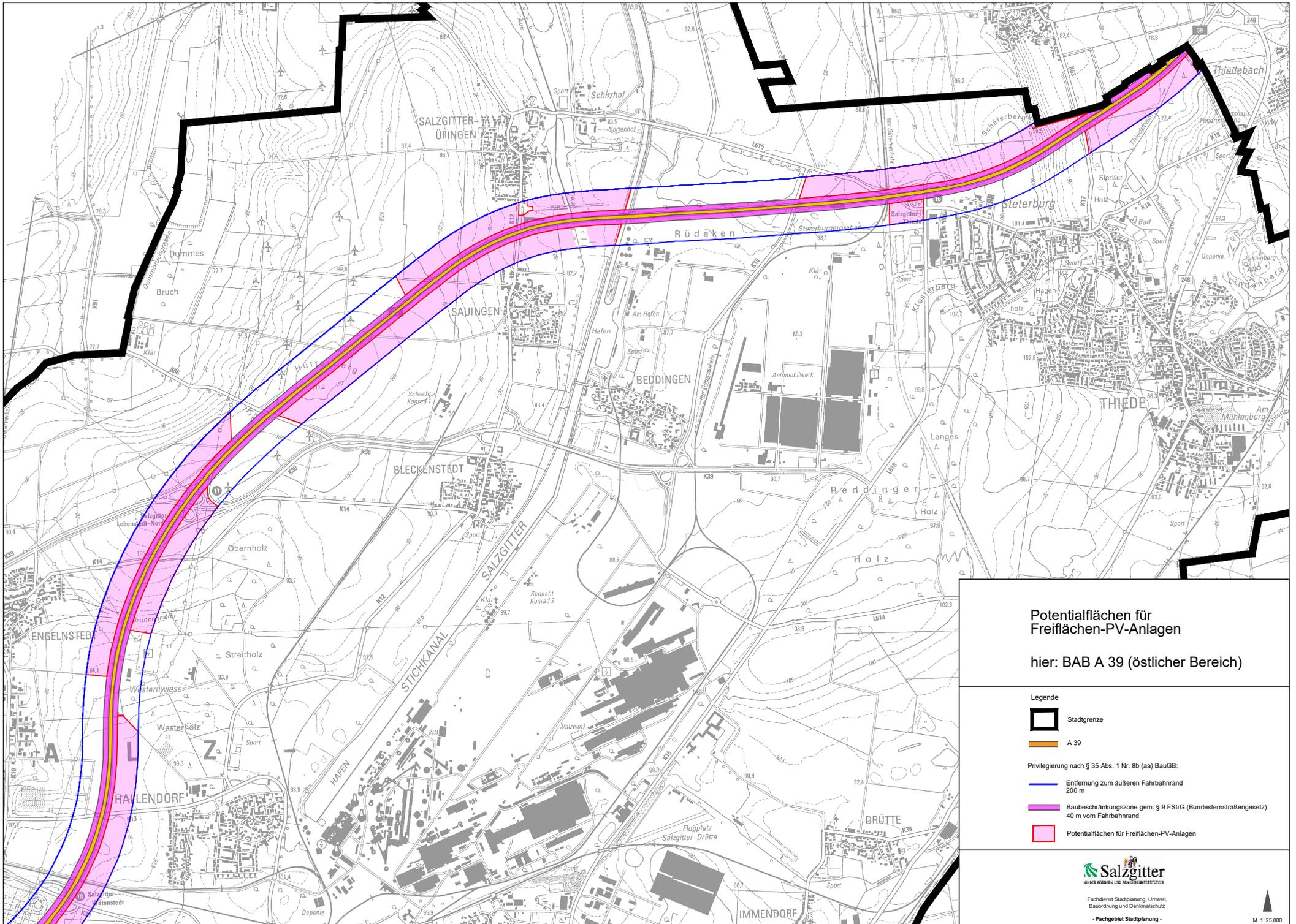


Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz

- Fachgebiet Stadtplanung -



M. 1: 25.000



Potentialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen

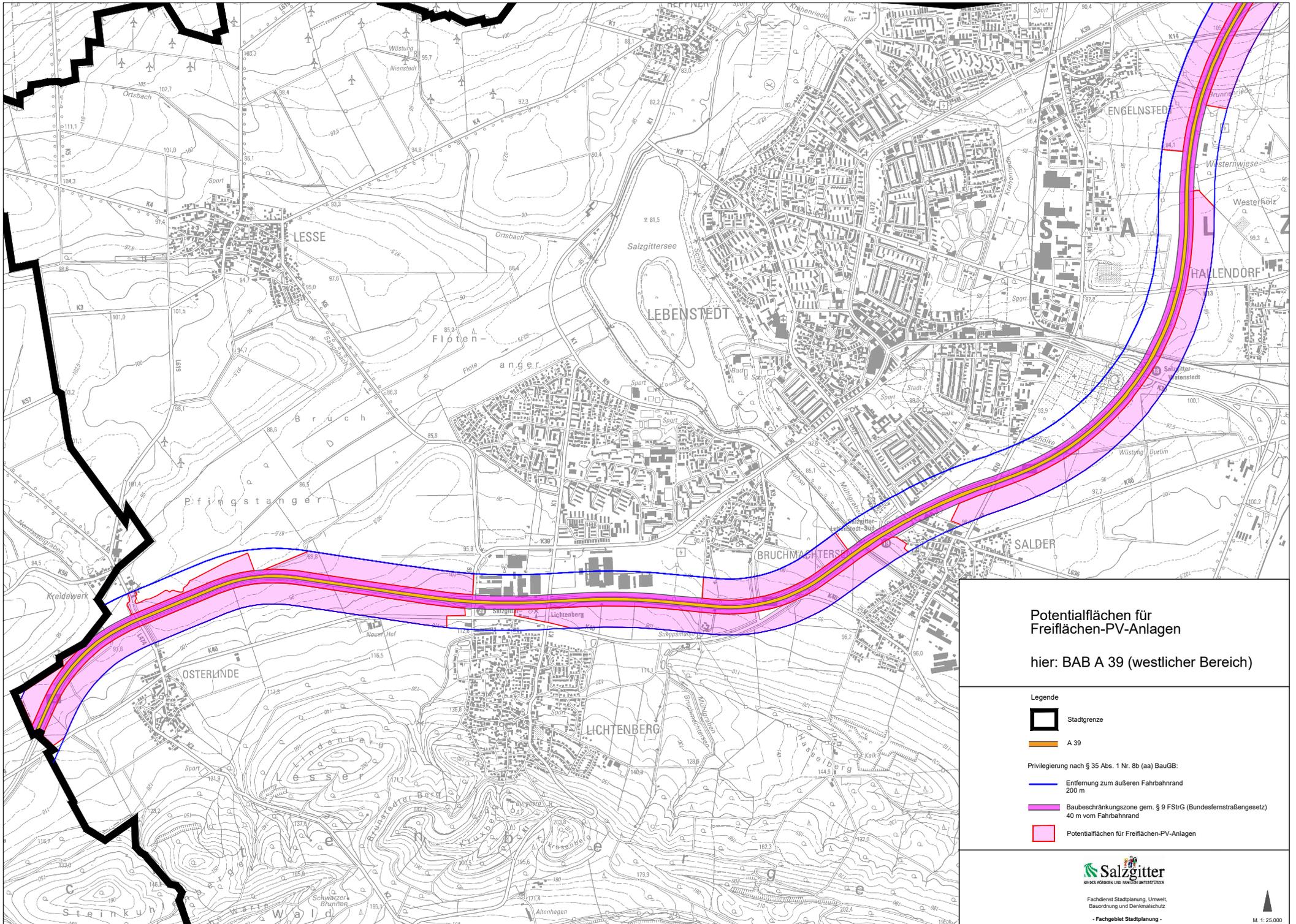
hier: BAB A 39 (östlicher Bereich)

Legende

-  Stadtgrenze
-  A 39

Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b (aa) BauGB:

-  Entfernung zum äußeren Fahrbahnrand 200 m
-  Baubeschränkungszone gem. § 9 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) 40 m vom Fahrbahnrand
-  Potentialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen



Potentialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen

hier: BAB A 39 (westlicher Bereich)

Legende

-  Stadtgrenze
-  A 39

Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b (aa) BauGB:

-  Entfernung zum äußeren Fahrbahnrand
200 m
-  Baubeschränkungszone gem. § 9 FStRG (Bundesfernstraßengesetz)
40 m vom Fahrbahnrand
-  Potentialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen



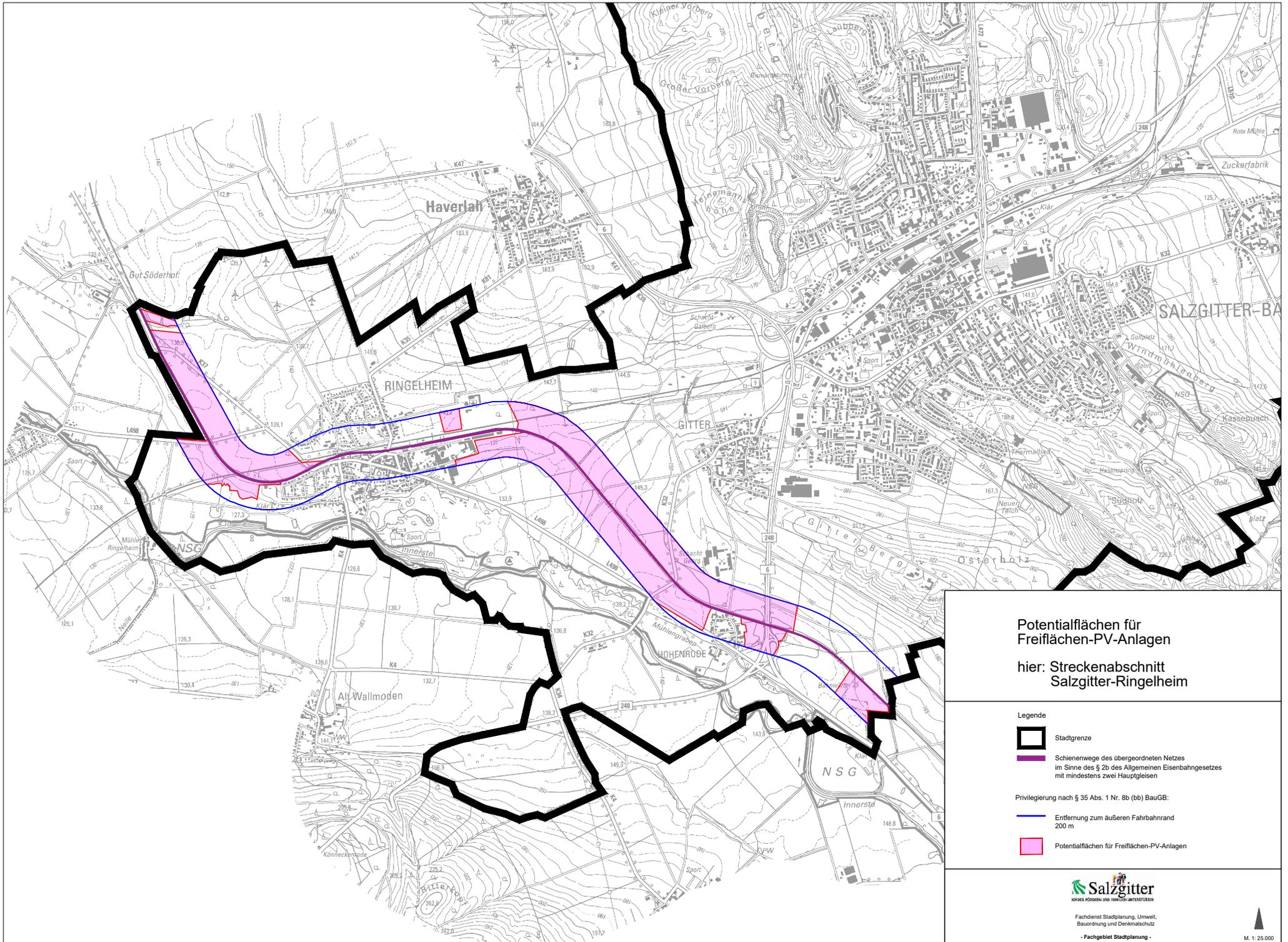
KRINKER FÖRDERN UND FANFESTES UNTERSTÜTZEN

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauplanung und Denkmalschutz

- Fachgebiet Stadtplanung -



M 1:25.000



Potentialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen
 hier: Streckenabschnitt Salzgitter-Ringelheim

- Legende**
-  Stadtgrenze
 -  Schienenwege des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen
 - Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b (bb) BauGB:**
 -  Entfernung zum äußeren Fahrband 200 m
 -  Potentialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen



Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz

**Kriterienkatalog für
Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Stadt Salzgitter
- Gunst-, Restriktions- und Ausschlussflächen -**

<i>Kriterium</i>	<i>Erläuterung</i>	<i>Zutreffend (X)</i>
Gunstflächen		
Versiegelte Konversionsflächen, sonstige versiegelte Flächen	Inklusive Gewerbe-, Bahn- und ähnliche ehemals baulich genutzte Brachflächen.	
Flächen mit hohen Bodenbelastungen	Dies können z.B. Flächen mit Altlasten im Boden oder im Grundwasser sein (Altlastenflächen und Altlasten).	
Flächen im Umfeld von Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur deren Landschaftsbild vorbelastet ist		
Parkplätze	Großflächige Stellplatzanlagen, etwa von Einkaufs- oder Nahversorgungszentren oder gewerblichen Großbetrieben.	
Restriktionsflächen		
Vorranggebiet Industrielle Anlagen	Freiflächen-PV-Anlagen denkbar für Klein-/ Splitterflächen („Restflächen“), die sich nicht für eine industrielle Nutzung eignen.	
Vorranggebiet Windenergienutzung		
Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft		
Vorbehaltsgebiet Erholung		
Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz		
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung		
Vorranggebiet Rohstoffsicherung		
Halden und Deponien	Die Rekultivierungsplanung ist ggf. anzupassen. Freiflächen-PV-Anlagen müssen daher so gestaltet oder verortet werden, dass das konkrete Maßnahmenziel der Rekultivierung nicht beeinträchtigt wird.	
Nicht versiegelte brachgefallene Konversionsflächen (inkl. Bergbaufolgelandschaften)	Häufig handelt es sich um wertvolle Sekundärlebensräume.	
Flächen, die an vorhandene Gewerbe- und Industriegebiete angebunden sind		

Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren landwirtschaftlichen und gewerblichen baulichen Anlagen im Außenbereich	Nur bei kleineren Freiflächen-PV-Anlagen von Relevanz, bei denen sich die Größe der PV-Anlage maßstäblich an den baulichen Anlagen orientiert.	
Flächen mit entgegenstehenden textlichen Grundsätzen der Raumordnung (Landesraumordnungsprogramm (LROP) oder Regionales Raumordnungsprogramm (RROP))		
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft		
Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungseinschränkungen		
Böden mit sehr niedrigen oder sehr hohen Feuchtestufen	Die mit der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen einhergehende Extensivierung kann sich unter Umständen positiv auf die Artenvielfalt an diesen Standorten auswirken.	
Böden mit sehr bzw. äußerst geringem bis mittlerem Ertragspotenzial	Grundsätzlich kann es sich bei Böden mit sehr bzw. äußerst niedrigem natürlichem Ertragspotenzial um Gebiete mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit handeln. Die Gebietskulissen sind entsprechend zu verschneiden.	
Böden mit besonderen Werten: <ul style="list-style-type: none"> • Extremstandorte • naturnahe Böden (alte Waldstandorte, naturnahe Moore) • Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung • seltene Böden 	Vgl. dazu das Niedersächsische Landschaftsprogramm (2021), Karte 2 (Schutzgüter Boden und Wasser) - Böden mit besonderen Werten.	
Flächen mit besonderer Relevanz für Bau- und Bodendenkmäler		
Gebiete mit Vorkommen geschützter Arten (Feldhamstervorkommen)	Bereits zugeordnete und bedeutsame Vorkommen sind unter Ausschluss aufgeführt; Flächen auf denen die artenschutzrechtlichen Belange derzeit lösbar scheinen, werden unter Restriktionsflächen geführt. Sollte sich im Zuge der konkreten Planung und faunistischen Erfassung herausstellen, dass im betroffenen Gebiet Feldhamster im Erhaltungszustand A und B vorkommen, so werden aufgrund des Verschlechterungsgebotes keine Umsiedlungen und somit keine Freiflächen-PV-Anlage zulässig sein.	

Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils		
Gehölze im Sinne der Gehölzschutzverordnung der Stadt Salzgitter	In Einzelfällen kann der Gehölzschutzverordnung durch Ausgleichspflanzungen Genüge getan werden, daher die Einstufung als Restriktions- und nicht Ausschlussfläche.	
Wasserflächen	In § 36 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird die Errichtung und der Betrieb von PV-Anlagen in und über Gewässern sehr stark eingeschränkt. Bei ehemaligen Kiesgruben können PV-Anlagen nur errichtet werden, wenn sie dem Rekultivierungsziel und dem Artenschutz nicht entgegenstehen.	
Ausschlussflächen		
Bauleitplanerisch gesicherte Bereiche gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm (ohne gewerbliche Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan) sowie gut geeignete und geeignete Wohnbaulandpotenzialflächen der Wohnbaulanduntersuchung		
Vorranggebiete & Vorbehaltsgebiete für Verkehrs- (Straße, Schiene & Wasserwege) und Versorgungsinfrastruktur (Energie & Wasser) nebst Schutzstreifen		
Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage	Salzgitter: Flugsport bei Reppner, Drütte und Bad, Wassersport am Salzgittersee, Golfsport in Bad. Ggf. könnten kleinere Freiflächen-PV-Anlagen insbesondere zur Selbstversorgung dieser Zentren eingesetzt werden.	
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung		
Vorranggebiet Freiraumfunktionen		
Vorranggebiet Natur und Landschaft		
Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung		
Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft		

Vorranggebiet Biotopverbund	Gesichert werden Kerngebiete, Entwicklungsbereiche und Habitatkorridore des regionalen Biotopverbunds. In der Regel dürften die mit der Festlegung verfolgten Schutzerfordernisse und Entwicklungsziele der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Biotoptypen Wald und für halboffene Bereiche. Auch im Umfeld von Querungshilfen zur Vernetzung der Vorranggebiete Biotopverbund sind Freiflächen-PV-Anlagen nur dann zulässig, wenn sie die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen nicht beeinträchtigen (vgl. Kapitel 3.1.2 Ziffer 03 LROP)	
Vorranggebiet Wald (LROP) Vorbehaltsgebiet Wald (RROP)	U.a. Salzgitter-Höhenzug, Beddinger und Hallendorfer Holz, die Wortlah, die Grüte, der Fuchsberg sowie das Strauchholz	
Vorbehaltsgebiet besondere Schutzfunktionen des Waldes		
Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) inkl. Abstand von 100 m dazu	Der Abstand ist neben der funktionalen Bedeutung (z.B. Nahrungsgebiet waldbewohnender Arten) auch der Verkehrssicherungspflicht aus dem Nachbarschaftsrecht geschuldet, um Schäden durch umstürzende Bäume auszuschließen.	
Naturschutzgebiete (NSG)		
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	In Salzgitter sind auch in den LSG Bauverbote festgesetzt, daher sind keine Freiflächen-PV-Anlagen zulässig.	
Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung (Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet) erfüllen oder dem Klimaschutz dienen (z. B. Niedermoorflächen)	U.a. Niedermoore, die nach Niedersächsischem Klimagesetz (NKlimaG) wiedervernässt werden sollten, in SZ: Flothe-Niederung außerhalb des Landschaftsschutzgebiet, Dummes Bruch	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG))		
Natura 2000 Gebiete		
Wildschutzgebiete	In SZ: Die Grüte zwischen Beinum und Ohlendorf	
Wildtierkorridore größerer Säugetiere	In SZ sind Vorkommen des Luchses und der Wildkatze nachgewiesen	
Avifaunistisch für Brut- oder Rastvögel wertvolle Vogellebensräume	Abgrenzungen aus den Niedersächsischen Umweltkarten. Bei verschiedenen Gebieten	

internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung gemäß Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	in SZ ist der Status seitens der Landesbehörde noch nicht definiert, daher sind vorsorglich alle Flächen zu berücksichtigen.	
Umsiedlungs- und Kompensationsflächen für den Artenschutz	Umsiedlungsflächen, Aufwertungs- und Ablenkflächen müssen weiterhin nach artenschutzrechtlichen Maßgaben bewirtschaftet und gepflegt werden und stehen daher Freiflächen-PV-Anlagen entgegen.	
Vorhandene Kompensationsfläche	Natur- und waldrechtliche Maßnahmen, die im Kompensationsverzeichnis der Stadt Salzgitter geführt werden und dem Ausgleich bereits realisierter Projekte dienen, sind für Freiflächen-PV-Anlagen nicht geeignet. Zudem würde die Inanspruchnahme eine sog. doppelte Kompensation auslösen. Auch die Flächenverfügbarkeit ist nicht gewährleistet, da die Vorhabensträger die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft erhalten müssen.	
Böden mit hohem bis sehr hohem natürlichen Ertragspotential	Das NLT-Papier empfiehlt im jeweiligen Betrachtungsraum (= Stadt Salzgitter) diejenigen als Acker- oder Grünland genutzten Flächen als Ausschlussflächen einzustufen, die über ein hohes bis sehr hohes natürliches Ertragspotential verfügen. Das können z.B. Flächen sein, deren Ertragspotential sich im Interdezilbereich zwischen 70 und 100 Prozent Dezil des Betrachtungsraums befinden.	
Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten (Niedermoorstandorte)	In SZ in der Flotheniederung und im Dummen Bruch.	
Dauergrünlandflächen		
Vorranggebiet Kulturelles Sachgut	Salzgitter: Burg Lichtenberg; HK 74 (LROP): Salzgitter-Höhenzug: Mittelwald, historische Bergbaulandschaft und Baudenkmäler	
Vorranggebiet Hochwasserschutz		
Überschwemmungsgebiete		
Gewässerrandstreifen	Gewässerrandstreifen dienen u.a. der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer und der Sicherung sowie dem Biotopverbund.	

**Standortkonzept und Kriterienkatalog für
Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Stadt Salzgitter
- Allgemeine Erläuterungen und Operationalisierung -**

Vorbemerkungen

Die Bestrebungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sind auch auf Seiten der Stadt Salzgitter deutlich spürbar. Allein 2022 erreichten die Verwaltung Anfragen und Anträge zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (Freiflächen-PV-Anlagen), deren Gesamtgröße deutlich über 100 ha liegt. Angesichts der aktuellen Entwicklungen ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend fortsetzen wird.

Hintergrund, Rahmenbedingungen und planungsrechtliche Einstufung

Das Land Niedersachsen hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2040 bilanziell eine Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs durch erneuerbare Energien zu erreichen. Ein entscheidender Baustein zur Erreichung dieses Ziels ist neben der Windenergie die Solarenergie. So sollen bis zum Jahr 2033 mindestens 0,47 % der Landesfläche als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-PV-Anlagen zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 3 Nr. 3 NKlimaG).

Im Landesraumordnungsprogramm (LRÖP), Fortschreibung 2022 wird ausgeführt, dass bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW aus solarer Strahlungsenergie installiert werden soll. Ein Anteil von mindestens 50 GW soll dabei im bebauten Bereich entstehen; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächen-PV-Anlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden (vgl. Abschnitt 4.2.1 Nr. 3).

Weiterhin legt das LRÖP fest, dass Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft hierfür nicht in Anspruch genommen werden sollen (Abschnitt 4.2.1 Nr. 3). Während im LRÖP 2017 durch die Formulierung als Ziel der Raumordnung ein Ausschluss von Freiflächen-PV-Anlagen auf Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft gegeben war, handelt es sich bei der „soll“-Formulierung nunmehr um einen Grundsatz der Raumordnung, welcher einer Abwägung zugänglich ist.

Freiflächen-PV-Anlagen sind daher in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen und obliegen der Bauleitplanung. Das heißt, es ist ein (vorhabenbezogener) Bebauungsplan aufzustellen mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit der jüngsten Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB), welche rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist, haben sich darüber hinaus auf bestimmten Flächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Freiflächen-PV-Anlagen geändert: Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB) wurden in die Liste der privilegierten Vorhaben aufgenommen und unterliegen damit in der Regel nicht der Bauleitplanung.

Bedeutung für die Stadt Salzgitter

Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es weder seitens der Landes-Raumordnung noch durch den Regionalverband Großraum Braunschweig auf die Städte und Gemeinden heruntergebrochene Zielvorgaben zur Bereitstellung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen.

Zieht man die „übrigen“ 15 GW der im LROP benannten 65 GW aus Solarenergie heran, bedeutet dies, bei einer angenommenen Leistung von durchschnittlich etwa 1 MW/ ha, einen Flächenbedarf von rd. 15.000 ha für Freiflächen-PV-Anlagen in Niedersachsen.

Bei einer Größe von 224 km² bzw. 22.400 ha nimmt Salzgitter 0,47 % der Fläche Niedersachsens ein. Bricht man den o.g. Flächenbedarf von 15.000 ha für Freiflächen-PV-Anlagen auf das Stadtgebiet herunter, ergibt sich rechnerisch ein Flächenanteil von rd. 70 ha für die Stadt Salzgitter.

Diese Größenordnung entspricht der Zielvorgabe des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) (2022), wonach 0,47 % der Landesfläche für Freiflächen-PV-Anlagen zur Verfügung stehen sollen.

Gleichzeitig wurde seitens des Gesetzgebers durch die teilweise Aufnahme von Freiflächen-PV-Anlagen in die Liste der privilegierten Vorhaben eine gewisse räumliche Steuerung vorgenommen. Das damit vorgegebene Flächenpotential innerhalb des privilegierten Bereichs in der Stadt Salzgitter beläuft sich auf rund 665 ha (vgl. Karten in Anlage 1).

Standortkonzept

Angesichts eines Flächenpotentials, welches die vorgegebenen Ziele fast um das 10-fache übersteigt, sollen Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich auf den privilegierten Bereich konzentriert werden.

Das Flächenpotential ergibt sich aus dem gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) privilegierten Bereich – einem Streifen von 200m beidseits

- 21 km entlang der A 39 (abzüglich der 40m breiten Bauverbotszone), sowie
- 12 km entlang der Schienenwege des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen

Flächen, bei denen öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB einer Bebauung mit Freiflächen-PV-Anlagen entgegenstehen, sind hiervon ausgenommen. Dies betrifft u.a. bebaute Ortslagen, bauleitplanerisch gesicherte Bereiche und Gebiete, für welche ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet wurde, Flächen für die Windenergie sowie Grün- und Wasserflächen sowie die Bauverbotszone entlang der Autobahn. Auch Flächen, bei denen naturschutzfachliche Belange einer Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen entgegenstehen, bspw. Landschaftsschutzgebiete, wurden von der Betrachtung des Flächenpotentials ausgenommen.

Freiflächen-PV-Anlagen außerhalb des privilegierten Bereichs unterliegen einer Einzelfallprüfung gemäß des folgenden Kriterienkatalogs.

Operationalisierung des Kriterienkatalogs

Flächenkategorien

Es werden drei unterschiedliche Flächenkategorien gebildet (Anlage 2):

1. Potenziell geeignete **Gunstflächen** sind Standorte mit geringer Eignung für die Landwirtschaft oder vergleichsweise geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.
2. **Restriktionsflächen** sind „Abwägungsflächen“, weil für sie in besonderer Weise unterschiedliche Belange gegen- und untereinander abgewogen werden müssen. Eine Genehmigungsfähigkeit wird sich erst anhand konkreter Erfassungen, z.B. Kartierung geschützter Tierarten, erweisen müssen.
3. **Ausschlussflächen** weisen in der Regel einen hohen bis sehr hohen Raumwiderstand auf. Eine Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ist z. T. schon aus faktischen (z. B. vorhandene Bebauung) oder rechtlichen Gründen (z. B. entgegenstehende B-Plan-Festsetzungen) nicht möglich.

Grundsätze und Hinweise

Die folgenden Grundsätze und Hinweise werden für die Beurteilung eines Vorhabens herangezogen.

1. Sichtbarkeit/ Landschaftsbild
 - Freiflächen-PV-Anlagen sollen von Wohngebieten aus möglichst wenig zu sehen sein.
 - Betreiber sind angehalten blendarme Module zu verwenden. Ein Blendgutachten ist vorzulegen.
 - Zur Reduktion der Sichtbarkeit ist ein landschaftsbaulicher Sichtschutz (Grünstreifen mit naturnah gestaltetem Heckenbewuchs aus einheimischen Arten) vorzusehen.
 - Ausgeschlossen sind Freiflächen-PV-Anlagen in der Nähe von denkmalgeschützten oder besonders das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden sowie bei erheblicher Störung des Orts- und Landschaftsbildes.
2. Wertigkeit der Flächen für die Landwirtschaftliche Produktion
 - Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist dem Antrag eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer beizufügen.
 - Ausgleichsmaßnahmen, sofern notwendig, sind vorrangig innerhalb des Geltungsbereiches des aufzustellenden B-Plans umzusetzen, um den weiteren Entzug landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden.
3. Natur-, Arten- und Gewässerschutz

Freiflächen-PV-Anlagen müssen naturverträglich geplant und ausgeführt werden. Empfehlungen können beispielsweise den Gemeinsamen Papieren von NABU und BSW Solar¹ oder BUND und NABU² entnommen werden, sind in der konkreten Anwendung jedoch immer mit dem Fachgebiet Umwelt der Stadt Salzgitter abzustimmen. Themenbereiche sind u.a.:

- Senkrecht stehende Panels sollten horizontal angewinkelten Panels vorgezogen werden.
- Überstellte Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche.
- Versiegelung der Fläche, incl. Fundamente und Nebenanlagen, ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Abstände zwischen PV-Modulen und zur Bodenoberkante.
- Verbleib von Niederschlägen auf der Vorhabenfläche.
- Ausführungen zur Pflege nach Inbetriebnahme
 - Herkunft des Saatgutes
 - Insektenfreundliche Mähtechnik und -zeitpunkt oder Schafbeweidung
 - Regelungen zum Einsatz von Herbiziden und Pestiziden sowie Chemikalien zur Reinigung der Module
- Bodenabstand des Zauns, zur Verhinderung einer Barrierewirkung für Kleinsäuger und Amphibien.
- Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha umzäunter Fläche oder bei Anlagen, bei denen aufgrund ihrer Ausformung eine Wanderbarriere entstehen kann, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob und wenn ja wo, wie viele und in welcher Ausgestaltung Wanderkorridore für große Säugetiere anzulegen sind.

Allgemein gilt es, alle Möglichkeiten zur ökologischen Aufwertung der PV-Freiflächen (Blühstreifen, Anlage von Kleinhabitaten, Hecken- und Strauchpflanzungen, Schaffung von Magerstandorten etc.) auszuschöpfen.

Darüber hinaus sind die Abstände zu Schutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen, avifaunistisch wertvollen Lebensräumen, Umsiedlungsflächen für den Artenschutz und vorhandene Kompensationsflächen anhand einer Raumnutzungsanalyse für die betroffene Fläche bzw. das Maßnahmen- und Schutzziel zu erarbeiten. Der Mindestabstand zu Wald soll nach Maßgabe des LROP 100 m zu baulichen Anlagen (hier: PV-Anlagen) betragen. Je nach ausgewiesener besonderer Schutzkategorie des Waldes können größere Abstände erforderlich werden.

¹ NABU/ BSW Solar (2021): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächen

² BUND/ NABU (2018): Solarenergie und Naturschutz – Naturverträgliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Die Entwicklung der Artenvielfalt muss ggf. über ein Monitoring beobachtet und dokumentiert werden. Die Inhalte des Monitorings sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4. Verteilung der „Last“ im Gemeindegebiet/ Reduktion des Impacts

- Um die Umzingelung von Ortslagen mit Freiflächen-PV-Anlagen zu vermeiden, ist eine PV-Anlagen-freie Sicht in die freie Landschaft von mindestens 60 % der Ortsrandlänge zu gewährleisten.
- Die Netzanbindung erfolgt ausschließlich über ein Erdkabel. Der Nachweis ist über ein Schreiben des Energieversorgers (incl. geplanter Trassenführung) bereits bei Antragstellung beizubringen.

5. Lokale Wertschöpfung und Wahrung kommunaler Interessen

- Eine Möglichkeit zur Bürgerbeteiligung, z.B. in Form einer Bürgerenergiegenossenschaft oder Crowd-Funding, wird eröffnet.
- Ein städtebaulicher Vertrag wird geschlossen, dieser umfasst u.a.
 - Kostenübernahme für Bauleitplanung
 - Aspekte der Projektausgestaltung
 - Rückbauverpflichtung mit Kostenübernahmesicherung
 - Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen
- Ortsansässigen oder regionalen Betreibern und Investoren wird ein Vorrang eingeräumt.